



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Steinmann
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2013 eröffnete das Bundesamt für Energie (BFE) die Vernehmlassung der Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25).

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme

Zum Schwellenwert

Vorgesehen ist eine Anhebung und Vereinheitlichung des Schwellenwerts für die Plangenehmigungspflicht bei kleinen Energieproduktionsanlagen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b). Neu gilt für die Plangenehmigungspflicht von ein- und mehrphasige Energieproduktionsanlagen der einheitliche Grenzwert von 30kVA.

Dies hat unter anderem zur Folge, dass zukünftig insbesondere auch die Errichtung von vielen Solaranlagen auf Dachflächen erleichtert wird.

Aus Sicht des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege ist das problematisch, zumal auch beabsichtigt ist, solche Anlagen von der Baubewilligungspflicht zu befreien. Bei Anlagen in geschützten Ortsbildern oder auf denkmalgeschützten Objekten ist dies aus Sicht des Kantons Uri nochmals zu überdenken.

Weiter sollte dieser neue Grenzwert der VPeA auch Eingang in die Werkvorschriften der Elektrizitätswerke finden. Werkvorschriften regeln die technischen Anforderungen an die zu installierende Produktionsanlage. Gegenwärtig steht das Erlassen von Werkvorschriften in der Kompetenz jedes einzelnen Elektrizitätswerks. Demzufolge gibt es in der ganzen Schweiz diverse verschiedene Werkvorschriften. In der Zentralschweiz haben einige Elektrizitätswerke ihre Werkvorschriften bereits regional vereinheitlicht und den Grenzwert für zwingend mehrphasiges Einspeisen ab 3,6kVA festgelegt.

International hat sich der Wert von 10kVA als Grenze eingebürgert. Namhafte Hersteller fertigen daher erst ab 10kVA mehrphasige Netzgleichrichter. Wird z. B. eine 4kVA Energieproduktionsanlage angeschlossen, muss aus drei einphasigen Netzgleichrichtern ein mehrphasiger Netzgleichrichter gebaut werden, um nicht einen noch teureren 10kVA Netzgleichrichter installieren zu müssen.

Der Kanton Uri regt daher an, gesamtschweizerisch einheitliche Werkvorschriften zu erlassen oder die Anforderungen in einer bestehenden eidgenössischen Norm zu integrieren und die Werkvorschriften abzuschaffen.

Zum Sachplanverfahren

Mit der Teilrevision werden insbesondere auch die Bestimmungen zum Sachplanverfahren angepasst bzw. ergänzt. Die Bestimmungen konkretisieren für die im vorliegenden Verordnungsentwurf erwähnten Vorhaben das Sachplanverfahren auf der Grundlage der Bestimmungen der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Artikel 1a der revidierten VPeA bezeichnet die sachplanrelevanten Anlagen bzw. welche Anlagen unter welchen Voraussetzungen ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden können. Der Kanton Uri ist mit den angepassten Bestimmungen einverstanden, sie ermöglichen eine zweckmässige und stufengerechte Abstimmung der raumrelevanten Auswirkungen neuer oder geänderter Leitungen im Sachplanverfahren bzw. im Plan-

genehmigungsverfahren für Anlagen, die ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden können.

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 RPV koordinieren, wenn ein geltender kantonaler Richtplan die Erreichung der mit einem Sachplan angestrebten Ziele verhindern oder unverhältnismässig erschweren würde, der Kanton und die zuständige Bundesstelle die Verfahren für die entsprechende Anpassung des Richtplans und für die Erarbeitung des Sachplans miteinander. Soweit sich die Konflikte mit dem kantonalen Richtplan bereits sehr früh bzw. mit der Festsetzung des Planungsgebiets abzeichnen, ist diese Koordination gut möglich. Unter Umständen werden die Konflikte mit dem kantonalen Richtplan aber erst bei der Erarbeitung der Korridorvarianten offensichtlich. In diesem Fall müssen die in Artikel 1d Absatz 3 und 4 der revidierten VPcA vorgesehenen Fristen unter Umständen verlängert werden können, um eine koordinierte Anpassung des kantonalen Richtplans ebenfalls erarbeiten und durchführen zu können. Gemäss Artikel 21 Absatz 3 RPV soll die Anpassung des Richtplans wenn möglich gleichzeitig mit der Verabschiedung des Konzepts oder Sachplans durch den Bundesrat erfolgen.

Nach der Überarbeitung der Unterlagen im Anschluss an das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV, wie es im Artikel 1d Absatz 3 der revidierten VPcA erwähnt ist, erhalten die Kantone gemäss den Bestimmung der RPV vor der Verabschiedung des Konzepts oder Sachplans durch den Bundesrat Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen (Art. 20 RPV). Können diese Widersprüche nicht ausgeräumt werden, so kann vor der Verabschiedung des Konzepts oder Sachplans das Bereinigungsverfahren verlangt werden. Die in Artikel 20 RPV vorgesehenen Verfahrensschritte gelten auch beim Sachplanverfahren wie es in der vorliegenden revidierten VPcA geregelt ist. In wie weit das im Zusammenhang mit den entworfenen Bestimmungen von Artikel 1d VPcA vorgesehen oder möglich ist, ist nicht klar und auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Die Verfahrensschritte nach Artikel 20 RPV sind auf jeden Fall im Artikel 1d der revidierten VPcA vorzusehen.

Mit Berücksichtigung der erwähnten Anregungen und Bemerkungen unterstützt der Kanton Uri die Teilrevision der VPcA.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 28. März 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli